

Anlage 2 zu BV/0365/2017

Zweite Änderung der Zweckvereinbarung über die Übernahme von Abwässern vom 27.01.2010 in der Fassung vom 04.04.2014

zwischen dem Abwasserzweckverband „Industriepark A 61/GVZ Koblenz“

Adresse

vertreten durch ...

- nachstehend „Abwasserzweckverband“ genannt -

und der

Stadt Koblenz,

Adresse

vertreten durch

- nachstehend „Stadt“ genannt -

Präambel

Abweichend von der Prognose des Entwicklungszweckverbands, die von der Ansiedlung von Betrieben mit mittlerem und hohem Wasserverbrauch ausging und damit einem Verbrauch von 51,15 l/sec für das Gesamtgebiet von 93 ha, entwickelte sich der Industriepark A 61/GVZ Koblenz zum Logistikstandort, der für die bislang bebauten ersten beiden Bauabschnitte lediglich ein Schmutzwasservolumen von 0,38 l/sec. aufweist. Der Abwasserzweckverband hatte sich der damaligen Prognose angeschlossen, geht aufgrund der tatsächlichen Entwicklung jedoch davon aus, dass auch bei Besiedelung des 3. Bauabschnitts eine Schmutzwasserkontingenz von 50.000 m³/ha (dies entspricht 1,58 l/sec) für alle drei Bauabschnitte ausreichend ist. Der Anpassung an diese Entwicklung dient die vorliegende Änderung der Zweckvereinbarung.

Art. 1

Die Zweckvereinbarung über die Übernahme von Abwässern vom 27.01.2010 in der Fassung vom 04.04.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 sowie § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „51,15 l/sec“ in „1,58 l/sec“ geändert.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „/bzw. spätere Bauabschnitte“ gestrichen.
3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei Inanspruchnahme der Übernahmekapazität für den dritten bzw. weitere Bauabschnitte hat sich der Abwasserzweckverband an den Herstellungskosten für die Kläranlage und den Verbindungssammler der Stadt jeweils quotal entsprechend den in der Anlage 3b festgelegten Werte zu beteiligen. Der Zeitpunkt für die Bestimmung der Höhe des einmaligen Investitionskostenzuschusses für den dritten Bauabschnitt ist der

01.01.2017, für die weiteren Bauabschnitte der Zeitpunkt der Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB. Es gelten die im Anlagevermögen bilanzierten Herstellungskosten zum 1.1. des entsprechenden Jahres, in dem der Aufstellungsbeschluss erfolgt. Der jeweilige Investitionskostenzuschuss wird mit der Inanspruchnahme nach § 2 Absatz 3, bei den weiteren Bauabschnitten jedoch frühestens vier Wochen nach dem Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB über den entsprechenden Bebauungsplan fällig.

Aufgrund der hohen Differenz zwischen den von der Stadt ab 2010 zur Verfügung gestellten Kapazitäten sowie der vom Zweckverband tatsächlich in der Vergangenheit in Anspruch genommenen Kapazitäten sind sich die Beteiligten darin einig, dass die nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 bislang geleisteten Zahlungen des Zweckverbands auf die noch nicht beglichenen Forderungen der Stadt für die Jahre **2016 und 2017** in Höhe von **202.304,70 €** sowie auf zukünftig von der Stadt anzufordernde Kostenanteile nach § 3 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und § 6 Abs. 1 bis zu einem Betrag von insgesamt **2,46 Mio €** angerechnet werden.“

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kosten von Modernisierungsinvestitionen an der von dem Abwasserzweckverband mitbenutzten Kläranlage der Stadt und dem Verbindungssammler werden als Investitionsfolgekosten quotal entsprechend den in der Anlage 3b festgelegten Werten vom Abwasserzweckverband jährlich erstattet und zum 30.06. des jeweiligen Jahres fällig. § 3 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

5. Nach Anlage 3a wird die neue Anlage 3b angefügt.

Art. 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Beteiligten in Kraft.

Für den Abwasserzweckverband

Für die Stadt Koblenz